Ein Jahr Sozialberatung Bochum e. V.

Ende des Jahres 2005 fanden sich verschiedene Personen zusammen, die aus den verschiedenen beruflichen und ehrenamtlichen Zusammenhängen her Personen betreut haben, die Leistungen nach SGB II, III oder XII bezogen haben. Diese Personen kamen überein, dass hier in erheblichem Umfang Beratungsbedarf besteht und gründeten daraufhin im Mai 2006 die Sozialberatung Bochum e. V.. Seit August 2006 ist diese beim Amtsgericht Bochum eingetragen. Mittlerweile ist der Verein auch als gemeinnützig anerkannt.

Seit August 2006 werden Mitglieder aufgenommen und entsprechend beraten. Leider war es bis zum 31.12.2006 nur möglich, ein Mal wöchentlich zwei Stunden zur Beratung der Mitglieder bereit zu stellen. Seit Januar 2007 beraten wir zwei Mal zwei Stunden in der Woche. Diese finden zurzeit montags und donnerstags von 10 bis 12 Uhr im i-Punkt-Laden, Huestr. 15, 44787 Bochum, statt.

Mittlerweile verfügt die Sozialberatung Bochum e. V. über mehr als 200 Mitglieder mit steigender Tendenz.

Im Jahre 2006 haben wir 16 Wochen á 2 Beratungsstunden, also 32 Beratungsstunden angeboten. Im Jahr 2007 haben wir in 28 Wochen 2 x 2, also 4, Beratungsstunden, insgesamt also 112 Beratungsstunden angeboten sowie 3 x 2 Beratungsstunden = 6 Stunden, insgesamt also 150 Beratungsstunden wurden von uns im Zeitraum 01.09.06 bis 31.07.07 durchgeführt. Unter Berücksichtigung der Mitgliederzahl von über 200 ergibt sich insofern eine durchschnittliche Neuaufnahme von 1,34 Mitgliedern pro Beratungsstunde. Im Hinblick darauf, dass noch kein Mitglied ausgetreten ist, sind dies Erhöhungen der Nettozahlen. Eine so hohe Beitrittszahl pro angebotener Beratungsstunde kann kein Verein in Bochum vorweisen. Wir sind insofern der am schnellsten wachsende Verein Bochums

Während zu Beginn unserer Beratungstätigkeit nur recht einfache Fälle auftraten, hat sich dies durchaus verändert.

Am Anfang suchten uns viele Menschen, die vom Übergang SGB III (Arbeitslosengeld) zu SGB II (Hartz IV) betroffen waren. In einem solchen Fall haben diese Personen einen Anspruch auf einen Zuschlag gem. § 24 SGB II von max. € 160,00.

Solche Fälle sind wieder selten geworden. Ein großer Teil der jetzigen Beratungstätigkeit konzentriert sich auf die korrekte Anrechnung des Einkommens im Sinne des § 11 SGB II. Hier wird häufig seitens der ARGE übersehen, dass entsprechende Freigrenzen einzuhalten sind. Die Berechnung der Freigrenzen ist hoch strittig und man darf davon ausgehen, dass in absehbarer Zeit gerichtliche Klärungen herbeizuführen sein werden.

Auch die Anrechnung von Vermögen (Lebensversicherung) im Hinblick auf § 12 SGB II ist durchaus strittig. Die pauschalisierende Betrachtungsweise der ARGE Bochum wird diesseitig nicht geteilt und auch hier darf man auf die Spruchpraxis der zuständigen Gerichte gespannt sein.

In 80 % der Beratungsfälle ging es u. a. um Kosten der Unterkunft. Hier ist hoch streitig die Berechnung des Warmwassers. Auch hier wird mit einer Klärung durch das Bundessozialgericht zu rechnen sein, da bereits drei Verfahren beim BSG anhängig sind, wo es um Fragen des Warmwassers und der Haushaltsenergie geht.

Von den 80 %, in denen es um Kosten der Unterkunft ging, waren ein Achtel Eigentümer eines Hauses bzw. einer Eigentumswohnung. Hier ist die Anrechnung im Hinblick auf Vermögen und zugleich in welcher Höhe hier Kosten der Unterkunft anfallen sehr umstritten. Auch hier ist vieles hoch streitig.

Für unsere Mitglieder haben wir mehr als 100 Widersprüche erhoben. Davon sind etwas über die Hälfte, nämlich 55 %, noch nicht entschieden. Von den verbleibenden 45 % wurde in ca. 55 % aller Fälle dem Widerspruch stattgegeben. Bei den Widersprüchen, denen stattgegeben wurde, waren allerdings ca. 10 %, in denen dem Widersprüchen nur teilweise stattgegeben worden ist. Bei den abgewiesenen Widersprüchen wurde in 2/3 aller Fälle Klage erhoben. Die Klageverfahren sind allesamt noch nicht abgeschlossen.

In 10 Fällen haben wir für unsere Mitglieder Einstweilige Verfügungen beim Sozialgericht beantragt. In zwei Fällen sind wir hierbei unterlegen, in einem Fall haben wir einen Vergleich 50:50 abgeschlossen. Die anderen sieben Fälle haben wir gewonnen.

Interessant ist in diesem Zusammenhang auch die Zusammensetzung der Mitglieder nach Herkunftsländern. Die Mitgliederzahl der Sozialberatung Bochum e. V. setzt sich zu 78 % aus Deutschen, zu 8,8 % aus Personen, die aus dem Nahen Osten insbesondere Nordafrika, Libanon, Türkei und Iran kommen, zu 11,6 % aus Mitgliedern, die aus den Ländern der ehemaligen Sowjetunion stammen und 1,73 % unserer Mitglieder stammen aus Südamerika, 2,3 % aus anderen Ländern der Europäischen Union und weitere 0,57 % aus Indien.

22 % unserer Mitglieder haben Deutsch nicht als Muttersprache. Zum Teil beherrschen diese Personen die deutsche Sprache nicht oder nicht hinreichend. Aus dem Kreise unserer Mitglieder konnten hier Übersetzerdienste geleistet werden. Hierbei stellte sich gelegentlich heraus, dass die tatsächlichen Angaben aus dem Bescheid völlig falsch waren. Es kann diesseitig insofern nicht ausgeschlossen werden, dass ein Teil des fehlerhaften Sachvortrags einfach darauf zurückzuführen ist, dass die Hilfesuchenden sich nicht hinreichend verständlich machen konnten. Hier leisten wir einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung der Kommunikation.

Ein großes Problem für die Leistungsbezieher von Leistungen gem. SGB II ist der Datenschutz.

Bei der Antragstellung wird von den Hilfe suchenden Personen in erheblichem Umfang gefordert, Einblicke in das persönliche Leben zu gewähren. Entsprechende Vermerke werden in die Akte aufgenommen.

Hinsichtlich dieser Akten bestehen diesseitig in erheblichem Umfang Bedenken, ob hier mit der entsprechenden Sorgfalt vorgegangen wird. Wir können zumindest einen Fall nachweisen, wo der automatisierte Datenabgleich, der im § 52 SGB II geregelt ist, überschritten wurde. Gem. § 52 Abs. 1 SGB II ist ein automatisierter Datenab-

gleich nur zulässig, wenn die Personen im Leistungsbezug stehen. Beziehen sie keinerlei Leistung, darf auch kein Datenabgleich nach § 52 SGB II vorgenommen werden. In dem in Rede stehenden Fall sind nach mehr als einem Jahr nach Beendigung des Leistungsbezuges entsprechende Datenabgleiche vorgenommen worden.

Gem. § 52 Abs. 3 SGB II sind nach ergebnisloser Durchführung des Abgleichs die überlassenen Datenträger zurückzugeben, zu löschen oder zu vernichten. Ob dies tatsächlich durchgeführt wird, kann anhand dieses konkreten Falls nicht außer Zweifel gezogen werden.

Wie bereits oben ausgeführt, beraten wir zurzeit zwei Mal zwei Stunden wöchentlich. Diese Zeit ist nicht hinreichend, da ein Teil der bei uns aufgelaufenen Fälle erheblich kompliziert ist. Die ARGE Bochum tut sich regelmäßig schwer, das korrekte Einkommen zu ermitteln, wenn die Personen selbstständig sind. Die Anwendbarkeit des § 15 SGB IV wird entgegen eines Urteils des LSG Hessen von der ARGE Bochum so noch nicht gesehen. Sollte dieser Person auch noch in selbstgenutztem Wohneigentum wohnen, ergeben sich auch erhebliche Probleme bei der Berechnung der Kosten der Unterkunft. Ist dann ein Teil des Hauses auch noch vermietet, so bekommt die betreffende Person jeden Monat einen neuen Bescheid, bei dem man davon ausgehen kann, dass er nicht korrekt ist.

Allein das Ausfüllen der Anträge bei Personen, die im selbstgenutzten Wohneigentum wohnen, dauert im Schnitt zwischen 30 und 45 Minuten. Die ARGE, die eigentlich hier Hilfestellung leisten müsste, tut dies im Regelfall nicht.

Auf Grund der Komplexität dieser Fragen, insbesondere auch der großen Skepsis des Bundessozialgerichts gegenüber den sog. Bedarfsgemeinschaften, darf man davon ausgehen, dass die gerichtliche Auseinandersetzung eher noch zunehmen wird statt abzunehmen.

Insofern haben wir bei der Stadt Bochum einen Förderantrag gestellt, da wir der Meinung sind, dass die Stadt als Mitträger der ARGE Bochum im Hinblick auf eine unabhängige Prüfung in der Pflicht ist. Über diesen bereits im Dezember 2006 gestellten Antrag ist nach wie vor noch nicht entschieden.

Es wäre jedenfalls wenig hilfreich, wenn die Stadt Fördergelder ausgeben würde, damit andere Institutionen eine nur hoch eingeschränkte Beratung z. B. bei Kosten der Unterkunft in Mietverhältnissen leisten.